



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 17.12.2020

Auffällige Immobiliengeschäfte bei der AWO Hessen-Süd

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im AWO-Bezirk Hessen-Süd gab es mehrere höchstproblematische Immobiliengeschäfte. Dabei gab es Geldflüsse, die auch die Justiz beschäftigen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Für welche Immobilien des AWO-Bezirk Hessen-Süd und der verbundenen Kreisverbände inkl. der jeweils verbundenen Einrichtungen wurden seit 2010 Investitionskostenzuschüsse o.ä. durch das Land, Landkreise oder Kommunen gezahlt?

Es wurden seit 2010 keine Baumaßnahmen der AWO-Pflegeeinrichtungen, die zum Bezirk Hessen-Süd gehören, gefördert. Die auf Frage 1 aufbauenden Fragen 2 und 10 können mangels vorhandener Förderung für den Pflegebereich nicht beantwortet werden.

Im Rahmen der Bundesinvestitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ wurden für Kindertageseinrichtungen im Bezirk der AWO-Süd seit 2010 rund 5,4 Mio. € für Baumaßnahmen zur Schaffung und Bestandserhaltung von Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen bewilligt. Es handelt sich dabei überwiegend um Bundesmittel (Landesmittel davon rund 800.000 €).

Über die Förderung von weiteren Kindertageseinrichtungen durch Landkreise oder Kommunen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 2. Welche Immobilien wurden zwischenzeitlich von welchem Verband an welchen neuen Eigentümer veräußert?

Für Pflegeeinrichtungen siehe Antwort zur Frage 1.

Fördervoraussetzung im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ ist u. a. die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, diese zu überwachen. Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Zuwendungen, die 100.000 € übersteigen sind dinglich zu sichern. Erkenntnisse über geförderte, veräußerte Einrichtungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3. In welchen Fällen folgte ein Sale and Lease Back o.ä. Modell?

Frage 4. In welchen Fällen haben Personen aus dem AWO-Umfeld persönlich von diesen Geschäften durch Provisionen oder Aufträge profitiert?

Frage 5. Wie viele Privatimmobilien haben die AWO-Kreisverbände Frankfurt und Wiesbaden seit 2010 geerbt?

Frage 6. Wie viele Privatimmobilien haben die AWO-Kreisverbände Frankfurt und Wiesbaden seit 2010 veräußert?

Frage 7. Sind der Landesregierung seit 2010 weitere Immobiliengeschäfte der Johanna-Kirchner-Stiftung bekannt?

Die Beantwortung der Fragen 3 bis 7 obliegt nicht der Hessischen Landesregierung. Es handelt sich hier um privatrechtliche Angelegenheiten.

Frage 8. Nutzen weitere Sozialverbände beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen eine Stiftung, die als Mieterin auftritt?

Eigentümer- und Pächtermodelle sind bei Pflegeeinrichtungen nicht unüblich. Insofern kann es auch Stiftungen geben, die solche Modelle betreiben.

Frage 9. Wie wird gewährleistet, dass die Pflegesätze und Investitionskosten trotz zweckfremder Beteiligung von Immobiliengeschäften und Mittlern angemessen bleiben?

Die Angemessenheit dieser Kosten unterliegt bundesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus dem Elften Sozialgesetzbuch und dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Diese Vorgaben gelten unabhängig von der vom Betreiber einer Pflegeeinrichtung gewählten Betriebs- oder Gesellschaftsform.

Frage 10. Wurden die Investitionskostenzuschüsse jeweils unbeanstandet zeitnah genehmigt?

Mangels Förderung von Pflegeeinrichtungen bedurfte es auch keiner Genehmigung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI, siehe auch Frage 1.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind Antragsteller die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Anträge freier Träger prüfen und an die Bewilligungsbehörde weiterleiten. Dort werden diese weiter geprüft und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen werden die Zuwendungen entsprechend bewilligt.

Wiesbaden, 27. Januar 2021

Kai Klose